

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 30. November 2009 — Asociación de Transporte por Carretera/Administración General del Estado**

(Rechtssache C-488/09)

(2010/C 63/33)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Asociación de Transporte por Carretera

*Beklagte:* Administración General del Estado

**Vorlagefragen**

1. Ist es, wenn der Ort der tatsächlichen Begehung der Zuwiderhandlung bestimmt wird, nachdem ein Mitgliedstaat eine Unregelmäßigkeit im Zollverfahren eines TIR-Transports festgestellt und den bürgenden Verband seines Hoheitsgebiets zur Zahlung des dem Festsetzungsbescheid entsprechenden Betrags aufgefordert hat, mit Art. 454 Abs. 3 und Art. 455 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93<sup>(1)</sup> der Kommission vom 2. Juli 1993 vereinbar, dass der Mitgliedstaat, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, ein neues Verfahren einleitet, um die fraglichen Abgaben von den Hauptschuldnern und — bis zu dessen Haftungsgrenze — vom bürgenden Verband des Ortes der tatsächlichen Begehung der Zuwiderhandlung zu fordern, wenn die Bestimmung des Ortes der Zuwiderhandlung nach Ablauf der in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Frist erfolgt ist?

Wenn die Frage zu bejahen ist:

2. Kann der bürgende Verband des Mitgliedstaats, in dem die Unregelmäßigkeit tatsächlich begangen wurde, gemäß den Art. 454 Abs. 3 und 455 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 oder Art. 221 Abs. 3 des Zollkodex der Gemeinschaften die Verjährung des Rechts zur Forderung des Betrags der garantierten Haftung mit der Begründung geltend machen, dass die festgesetzte Frist abgelaufen sei, ohne dass er vor Ablauf dieser Frist Kenntnis erlangt habe?
3. Hat die Zahlungsaufforderung durch die Zollverwaltung des Staates, der die Unregelmäßigkeit festgestellt hat, an den bürgenden Verband dieses Staates gemäß Art. 11 Abs. 2

des TIR-Übereinkommens unterbrechende Wirkung in Bezug auf das gegen den bürgenden Verband des Ortes der Zuwiderhandlung eingeleitete Verfahren?

4. Kann Art. 11 Abs. 2 letzter Satz des TIR-Übereinkommens dahin ausgelegt werden, dass die darin vorgesehene Frist selbst dann auf den Staat des Ortes der Zuwiderhandlung anwendbar ist, wenn der Staat, der die Unregelmäßigkeit festgestellt hat, die Zahlungsaufforderung an den bürgenden Verband nicht ausgesetzt hat, obwohl es ein Strafverfahren in Bezug auf die festgestellten Tatsachen gegeben hat?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 3. Dezember 2009 — Finanzamt Burgdorf gegen Manfred Bog**

(Rechtssache C-497/09)

(2010/C 63/34)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Finanzamt Burgdorf

*Beklagter:* Manfred Bog

**Vorlagefragen**

1. Handelt es sich um eine Lieferung i.S. von Art. 5 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG<sup>(1)</sup>, wenn zum sofortigen Verzehr zubereitete Speisen oder Mahlzeiten abgegeben werden?
2. Kommt es für die Beantwortung der Frage 1 darauf an, ob zusätzliche Dienstleistungselemente erbracht werden (Bereitstellung von Verzehrvorrichtungen)?

3. Falls die Frage zu 1 bejaht wird: Ist der Begriff „Nahrungsmittel“ im Anhang H Kategorie 1 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG dahin auszulegen, dass darunter nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder fallen darunter auch Speisen oder Mahlzeiten, die — durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise — zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind?

(<sup>1</sup>) ABl. L 145, S. 1

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 3. Dezember 2009 — Hans-Joachim Flebbe Filmtheater GmbH & Co. KG gegen Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst**

**(Rechtssache C-499/09)**

(2010/C 63/35)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Hans-Joachim Flebbe Filmtheater GmbH & Co. KG

*Beklagter:* Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst

#### **Vorlagefragen**

1. Handelt es sich um eine Lieferung i.S. von Art. 5 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG (<sup>1</sup>), wenn zum sofortigen Verzehr zubereitete Speisen oder Mahlzeiten abgegeben werden?
2. Kommt es für die Beantwortung der Frage 1 darauf an, ob zusätzliche Dienstleistungselemente erbracht werden (Nutzungsüberlassung von Tischen, Stühlen, sonstigen Verzehrsvorrichtungen, Präsentation eines Kinoerlebnisses)?
3. Falls die Frage zu 1 bejaht wird: Ist der Begriff „Nahrungsmittel“ im Anhang H Kategorie 1 der Sechsten Richtlinie des

Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG dahin auszulegen, dass darunter nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder fallen darunter auch Speisen oder Mahlzeiten, die — durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise — zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind?

(<sup>1</sup>) ABl. L 145, S. 1

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 3. Dezember 2009 — Lothar Lohmeyer gegen Finanzamt Minden**

**(Rechtssache C-501/09)**

(2010/C 63/36)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Lothar Lohmeyer

*Beklagter:* Finanzamt Minden

#### **Vorlagefragen**

1. Ist der Begriff „Nahrungsmittel“ in Anhang H Kategorie 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass darunter nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder fallen darunter auch Speisen oder Mahlzeiten, die — durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise — zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind?
2. Falls „Nahrungsmittel“ im Sinne des Anhangs H Kategorie 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern auch Speisen oder Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr sind: